FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

DER PFARREI ST. ANDREAS, PEMFLING

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Andreas in Pemfling erlässt gemäß § 32 der Friedhofsordnung vom 11.08.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Pemfling erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - d) Sonstige Gebühren (§ 4).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der

Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldnern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber 30 EUR/Jahr

Doppelgräber 50 EUR/Jahr

Dreifachgräber 70 EUR/Jahr

Urnengräber 50 EUR/Jahr

Ersterwerb Urnengrab 240 EUR/einmalig

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweiligen Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, §9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

a) bei Erwachsenen 100 EUR

b) bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 EUR

c) bei Urnen 100 EUR

d) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste u. Gebeinen

50 EUR

e) Benutzung des Leichenhauses und Reinigung

25 EUR/Tag

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

a) Schriftliche Auskünfte 10 EUR

b) Ausstellen von Urkunden 15 EUR

c) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder Ausgrabungen <u>während der Ruhezeit</u> 20 EUR

d) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder <u>Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit</u> 20 EUR

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 26.03.1992 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Pemfling hat in ihrer Sitzung vom 11.08.2020 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 15.03.2021 stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am 16.4.2021, dem Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.